

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

23.03.2022. Jahrgang ° 11 ° Nr. 8

Inhalt:

1. Änderung des FNP Nr. 262 -Hev- und Bebauungsplan Nr. 262 -Hev- für den Bereich "Lärmschutzwall A43"
- Genehmigung der FNP-Änderung und Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 2
2. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung..... 5

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Änderung des FNP Nr. 262 -Hev- und Bebauungsplan Nr. 262 -Hev- für den Bereich "Lärmschutzwall A43" - Genehmigung der FNP-Änderung und Satzungsbeschluss des Bebauungsplans

A) FNP-Änderung, Planbereich und Ziele:



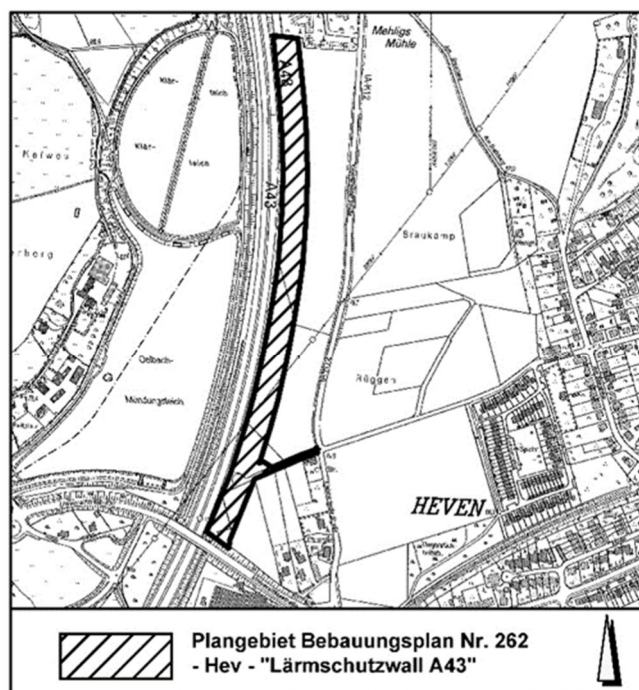
Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtteils Heven. Die nördliche Grenze des Plangebiets liegt unmittelbar südlich der Gebäudegruppe Mehligs Mühle. Im Osten grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen an und im Süden wird es von der Universitätsstraße begrenzt. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an die A43 an.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ hat eine Größe von ca. 3,4 ha und umfasst in der Gemarkung Heven, Flur 26, das Flurstück 194 ganz und Teile der Flurstücke 103, 106, 109, 112, 120, 121, 199 und Teile des Flurstücks 40 in der Flur 3.

Der geplante Standort wird derzeit als Außenbereich gem. § 35 BauGB beurteilt. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Teilbereich südlich der Voedestraße im Süden des Plangebietes ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturbezogene Erholung“ dargestellt. Da die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ vorgesehene Nutzung nicht mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes übereinstimmt, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 262 im Parallelverfahren durchgeführt.



B) Bebauungsplan, Planbereich und Ziele:



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ geht im Bereich der Erschließungsstraße über den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hinaus und hat eine Größe von ca. 3,5 ha und umfasst in der Gemarkung Heven, Flur 26, die Flurstücke 194 und 199 ganz und Teile der Flurstücke 103, 106, 109, 112, 120, 121, 208 sowie Teile des Flurstücks 40 in der Flur 3.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Lärm-schutzmaßnahme, die den Geräuschpegel für den östlich der Autobahn A43 liegenden Siedlungsbereich des Ortsteils Heven nachhaltig senkt. Geplant ist die Realisierung einer Lärmschutzmaßnahme als Wall-Wand-Kombination parallel zur A43 nördlich der Autobahnüberführung der Universitätsstraße und südlich der Gebäudegruppe Mehligs Mühle sowie einer entsprechenden Erschließung.

Der Rat der Stadt Witten hat am 13.09.2021 folgende Beschlüsse hierzu gefasst:

„Der Rat der Stadt Witten

- nimmt die in den Beteiligungsverfahren gem. BauGB zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ eingegangenen Anregungen zur Kenntnis und beschließt über die Abwägung zu den Anregungen gemäß der Anlagen 6a, 6b sowie 8a, 8b und 9 dieser Verwaltungsvorlage,
- begründet die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ gemäß Anlage 2a (Begründung) und 2b (Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung) dieser Verwaltungsvorlage (Begründung vom 24.03.2021),
- fasst den Feststellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ in der Fassung vom 24.03.2021 (Anlage 1 dieser Verwaltungsvorlage),



- nimmt die in den Beteiligungsverfahren gem. BauGB zum Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ eingegangenen Anregungen zur Kenntnis und beschließt über die Abwägung der Anregungen gemäß der Anlagen 6a, 6c, 7 sowie 8a, 8c und 9 dieser Verwaltungsvorlage,
- begründet den Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ gemäß Anlage 4a (Begründung) und 4b (Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung) dieser Verwaltungsvorlage (Begründung vom 24.03.2021),
- beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ in der Fassung vom 24.03.2021 (Anlage 3 dieser Verwaltungsvorlage) als Satzung.“

Die FNP-Änderung ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 06.01.2022 genehmigt worden.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung der FNP-Änderung sowie der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan werden hiermit gemäß § 6 bzw. § 10 des BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die FNP-Änderung wirksam und tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des FNP und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der FNP ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Nach § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Abs. 3 BauGB können die FNP-Änderung Nr. 262 -Hev- und der Bebauungsplan Nr. 262 -Hev- "Lärmschutzwall A43", ihre Begründungen sowie ihre zusammenfassenden Erklärungen ab sofort im Gebäude Annenstraße 113, Zimmer 106, zu den Öffnungszeiten des Planungsamts eingesehen werden. Da das Gebäude jedoch aufgrund der akuten Pandemie geschlossen ist, wird gebeten, hierzu einen Termin unter der Rufnummer 581-4111 oder 581-4112 zu vereinbaren.

Witten, den 07.03.2022

gez. Bürgermeister König

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Festsetzung der Verwertung vom 09.03.22, AZ: 32.3 CPM

an

die A&F Automobile GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Faez Jabbar, zuletzt ansässig Evinger Str. 73, 44145 Dortmund
zurzeit unbekanntem Aufenthalts

wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 01.02.2006 zuletzt geändert am 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der o.g. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Faez Jabbar, war die Zustellung der Festsetzung der Verwertung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann von dem Geschäftsführer oder von einem von ihm Bevollmächtigten bei der Stadt Witten, Ordnungsamt, Verkehrsabteilung, Rathaus-Südflügel, Marktstraße 16, Zimmer Z.-36-S, nach erfolgter Terminvereinbarung abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Pires Martins.

Im Auftrage
gez.
Pires Martins